

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-7/3 und 7/9

für das Gelände

am Bruno-Taut-Ring und an der
Gutschmidtstr. zwischen Grüner Weg
und gepl. U-Bahn in Berlin-Britz

Planergänzungsbestimmungen

1. In dem 8-geschossigen Hochhaus an der Gutschmidtstraße sind Arztpraxen zulässig.
2. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grün- und Freiflächen unzulässig.
3. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müll-Häus'chen usw., zugelassen werden. Kinderspielplätze sind vorzusehen.
4. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

A. Festsetzungen

- Baulinien**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Bereits früher festgesetzte Baulinien sind mit dem Datum der Festsetzung versehen.
- Überbaubare Flächen**
1. Art der Nutzung
- Zulässigkeit wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 37 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
 - § 7 Nr. 7 (reines Wohngebiet)
 - § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
 - eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
2. Maß der Nutzung
- Anzahl der Vollgeschosse bei Einzelfestsetzung
- Nicht überbaubare Flächen** Frei- u. Verkehrsflächen
- private Freifläche
 - private Grünfläche
 - Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

- Grenzen usw.**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Ortsteilgrenze
 - vorhanden
 - geplant
 - aufzuheben
 - Grundstücksgrenze
 - Eigentumsgrenze
 - Bordkante
- Gebäude mit Geschöbzahl**
- Wohn- und Mischbauten
 - Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten
 - öffentliche Gebäude

Abkürzungen: K - Kinderspielplatz W - Einstellplatz für Pkw.
M - Fläche für Mülltonnen usw. G - eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Aufgestellt

Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Jähnichen

Dr. Oberg

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 20. Mai 1959.

Zerndt

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 68 vom 24. 6. 1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 25. 8. 1959 bis 25. 9. 1959 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 28. September 1959

Bezirksamt Neukölln

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Dr. Oberg

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 4. Dezember 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 2. Januar 1960

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Im Auftrage



XIV- 7/3 und 7/9